

Geschäftsordnung des Kreiselterrates des Landkreises Börde –

Präambel

Der Kreiselterrat (KER) ist die gesetzlich verankerte, freie und unabhängige Elternvertretung der Schulen im Landkreis Börde. Der KER arbeitet ehrenamtlich und vertritt eigenständig, weisungsfrei und überparteilich die bildungspolitischen Interessen und Ziele der Eltern. Dabei ist er der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie der Rechtsstaatlichkeit des Grundgesetzes verpflichtet. Seine Tätigkeit soll von Transparenz geprägt sein.

Dazu wird er jegliche Persönlichkeitsrechte derer schützen, die den Rat des Kreiselterrates suchen und sich dessen Unterstützung erbitten. Darüber hinaus wird er mit seinen Mitgliedern alle Belange und Fragen unter Achtung der Datenschutzbestimmungen behandeln.

§ 1 Zusammensetzung

- 1) Der Kreiselterrat (KER) setzt sich aus den Vertretern aller in § 3 Abs. 2 SchulG LSA Schulformen zusammen, die zu Beginn einer Wahlperiode gemäß der gültigen Elternwahlverordnung (ElternWVO) gewählt wurden.
- 2) Jedes Mitglied des KER ist gehalten, im Falle seiner Verhinderung für Stellvertretung während der anstehenden Sitzung zu sorgen. Dabei ist die von ihm vertretene Schulform sowie die offizielle Namensliste maßgebend.
- 3) Nimmt ein Kreiselterratsmitglied nicht an einer Sitzung teil, übt der/die Stellvertreter(in) volles Stimmrecht aus, ist aber nicht wählbar.
- 4) Die Organe des Kreiselterrates sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

§ 2 Aufgaben des Kreiselterrates

- 1) Die Mitglieder des Kreiselterrates arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie üben ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch aus.
- 2) Die Mitglieder des Kreiselterrates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren, soweit der Kreiselterrat die Vertraulichkeit beschlossen hat.
- 3) Die Kreiselternräte können Fragen beraten, die für die Schulen ihres Gebietes von besonderer Bedeutung sind. Schulträger und Schulbehörde haben ihnen die für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Vorschlägen zu geben.
- 4) Die Vorstände der Kreiselternräte haben darauf zu achten, dass die Belange aller in ihrem Gebiet befindlichen Schulen angemessen berücksichtigt werden.

§ 3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- einer oder einem Vorsitzenden
- einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden
- zwei bis drei Beisitzenden

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Vorbereitung der Sitzungen des Kreiselterrates,
 - b) die Leitung der Sitzungen des Kreiselterrates,
 - c) die rechtzeitige Versendung der Einladung zu mindestens 3 ordentlichen Sitzungen pro Schuljahr unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen (in besonders dringenden Angelegenheiten kann eine „außerordentliche“ Sitzung ohne Einhaltung der Frist einberufen werden; dieses bedarf jedoch der Begründung und sollte die Ausnahme sein),
 - d) die Einberufung einer Sitzung innerhalb von 14 Tagen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe eines Tagesordnungspunktes verlangen,
 - e) die Ausführung der Beschlüsse,
 - f) die Verantwortung für eine funktionierende Außendarstellung und ihre Inhalte
 - g) die regelmäßige Information der Mitglieder des Kreiselterrates
 - h) die Vertretung des Kreiselterrates nach außen
 - i) die Führung der laufenden Geschäfte des Kreiselterrates,
 - j) Die bzw. der Vorsitzende und Stellvertreter kann Gäste und Referentinnen bzw. Referenten, insbesondere auch Pressevertreterinnen bzw. Pressevertreter, zu den Sitzungen einladen.
- 2) Die bzw. der Vorsitzende kann im Einzelfall Aufgaben auf Mitglieder des Vorstandes sowie auf Vorsitzende der Arbeitskreise des Kreiselterrates delegieren.
- 3) Der Vorstand kann zur Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eigene Beschlüsse fassen.

§ 5 Anträge

Anträge zur Behandlung durch den KER sollen der oder dem Vorsitzenden schriftlich mindestens eine Woche vor der Sitzung mitgeteilt werden.

Später eingereichte Anträge dürfen in der Sitzung nicht behandelt werden, wenn ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 6 Tagesordnung und Einladungen

- 1) Die bzw. der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf und übersendet sie dem Landkreisamt mit der Bitte um Einladung der Mitglieder zur Sitzung des Kreiselterrates per Email/ per Post.

- 2) Bereits schriftlich vorliegende Anträge werden der Einladung unter vollem Wortlaut beigefügt; sie sind als gesonderter Tagesordnungspunkt aufzuführen.
- 3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen zu Beginn der Sitzung unter Benennung des Beratungsgegenstandes und der Begründung schriftlich gestellt werden.
- 4) Der Kreiselternrat beschließt die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- 5) Einladungen zu den Sitzungen des Kreiselternrates erhalten auch alle stellvertretenden Mitglieder.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- 1) Der KER ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn mit mindestens zwei Wochen Frist eingeladen worden ist. Jedoch ist auf Rüge eines anwesenden Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 2) Ist mit einer Frist von weniger als zwei Wochen eingeladen worden, so ist der KER beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist.
- 3) Ist der ordnungsgemäß einberufene Kreiselternrat nicht beschlussfähig oder muss die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit abgebrochen werden, so beruft die bzw. der Vorsitzende zur Behandlung dringender Tagesordnungspunkte, bzw. notwendiger Beschlüsse innerhalb von spätestens 14 Werktagen nach der abgebrochenen Sitzung zu einer weiteren Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung mit verkürzter Einladungsfrist hinzuweisen.
- 4) Der Kreiselternrat kann dringende Beschlüsse, welche nicht in einer Sitzung behandelt werden konnten über ein Abstimmungsportal entscheiden. Hierfür muss für alle stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit der Abstimmung gegeben sein.
- 5) Sollten Kreiselternratssitzungen durch außergewöhnliche Umstände nicht physisch stattfinden können, so können Online-Sitzungen abgehalten werden. Einladungsfristen, Zugangsvoraussetzungen und Redeordnung gelten weiterhin.

§ 8 Redeordnung

- 1) Ein Mitglied des KER darf das Wort ergreifen, wenn es ihm von dem / der Vorsitzenden erteilt wird. Es darf ausschließlich zur Sache gesprochen werden.
- 2) Wortmeldungen der Mitglieder des KER erfolgt durch das Heben der Hand. Geladene Gäste dürfen das Wort nur nach ausdrücklichem Auftrag durch die Vorsitzende/n ergreifen.
- 3) Der / die Vorsitzende soll das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Handzeichen) erteilen.
- 4) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind sofort vom Versammlungsleiter zu rügen. Bei nicht Einhaltung kann der Versammlungsleiter ein Verlassen der Sitzung anordnen.

§ 9 Anträge

- 1) zur Geschäftsordnung
 - Mitglieder, die Anträge zur Geschäftsordnung stellen, werden - außer während der Wahl oder Abstimmungsvorgängen - außerhalb der Rednerreihenfolge, sofort

angehört. Sie werden durch das Heben beider Hände angekündigt. Ihr Beitrag wird gehört, nachdem der/die vorhergehende Redner/in zu Ende gesprochen hat. Spricht das Mitglied nicht zur Geschäftsordnung, entzieht ihm/ihr der/die Versammlungsleiter/in unverzüglich das Wort.

- Erfolgt auf einen Geschäftsordnungsantrag kein Widerspruch, gilt er mit der entsprechenden Feststellung des/der Versammlungsleiters/in als angenommen. Ein Widerspruch ist zu begründen. Nachdem je ein/e Redner/in für und gegen den Antrag gesprochen hat, erfolgt die Abstimmung.

- Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf:

- Schluss der Rednerliste oder Debatte,
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
- Vertagung oder Aufhebung eines Tagesordnungspunktes,
- Verkürzung oder Ausweitung der Redezeiten,
- Herstellung oder Ausschluss von Öffentlichkeit,
- Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung

2) die nicht die Geschäftsordnung betreffen

- Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge zu stellen.
- Die Anträge können ganz oder teilweise zurückgezogen werden.
- Über einen Antrag kann auf Beschluss der Versammlung auch geteilt beraten und abgestimmt werden.

§ 10 Abstimmungen

- 1) Es wird offen durch Handaufhebung abgestimmt, wenn kein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl verlangt.
- 2) Abgestimmt wird, nachdem der / die Vorsitzende die Aussprache für beendet erklärt hat. Sachverhalte, über die abzustimmen sind, sind vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen.
- 3) Beschlüsse des KER werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei gleicher Stimmenanzahl gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4) Das Abstimmungsergebnis wird im Protokoll schriftlich festgehalten.

§ 11 Protokolle

- 1) Über jede Sitzung des Kreiselternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält:
 - Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
 - die Tagesordnungspunkte
 - eine Liste der Anwesenden und Gäste (Anwesenheitsliste),
 - die Anträge
 - die gefassten Beschlüsse bzw. Empfehlungen und
 - sonstige Beratungsgegenstände
- 2) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit. Das Protokoll wird den Mitgliedern und den Ersatzmitgliedern digital zugesandt.

§ 12 Arbeitskreis, Ausschuss

- 1) Der KER kann beschließen, Arbeitskreise oder Ausschüsse einzurichten. Zu Mitgliedern der Arbeitskreise oder Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des KER sind.
- 2) Die Vorsitzenden der Arbeitskreise und, oder Ausschüsse werden zur Gründung vom Vorstand benannt. Die weitere Organisation ist den Gremien frei. Vorsitzende von Ausschüssen und Arbeitskreisen berichten im ¼ jährlichen Rhythmus den Vorstand über die Aktivitäten.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Arbeitskreise oder Ausschüsse teilzunehmen.

§ 13 Öffentlichkeit

- 1) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung enthalten einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil.
- 2) Gäste und Besucher haben kein Rederecht. Auf Antrag eines Mitgliedes kann Besuchern Rederecht erteilt werden.

§ 12 Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- 1) Änderungen der Geschäftsordnung sind mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten des Kreiselterrates möglich.
- 2) Diese Geschäftsordnung tritt am 24.09.2020 in Kraft. Zu Beginn einer jeden neuen Wahlperiode ist ein Beschluss über die Bestätigung der Geschäftsordnung herbeizuführen. Die Gültigkeit dieser Geschäftsordnung beträgt bis zur Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung.

Haldensleben, den

